

GR_GERICHTE BK 2007 59 vom 13. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2007_59

FR: GR_GERICHTE BK 2007 59 du 13 février 2008

IT: GR_GERICHTE BK 2007 59 del 13 febbraio 2008

Regeste

fahrlässige Körperverletzung | StA Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 4

1.2 Die Beschwerde richtet sich gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. November 2007, mitgeteilt am 4. Dezember 2007. Gerügt wird, dass die Einstellung der Untersuchung unangemessen sei. X. ist Geschädigte, so dass ihre Beschwerdelegitimation gegeben ist. Da auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 139 Abs. 2 StPO, Art. 33 Abs. 1 und 2 VRG) ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. In der Beschwerde (S. 4 und 5) wird eine Serie von Fragen aufgeworfen, auf die nicht einzugehen ist. Denn mit der Beschwerde hat sich der Vertreter der Beschwerdeführerin mit den Argumentationen in der angefochtenen Einstellungsverfügung auseinanderzusetzen. Soweit er nur Fragen stellt, legt er nicht dar, wieso die angefochtene Verfügung seiner Ansicht nach unangemessen ist. 3. Gemäss Art. 82 Abs. 1 StPO erlässt der Untersuchungsrichter eine begründete Einstellungsverfügung, wenn er auf Grund seiner Erhebungen zum Schluss gelangt, dass das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan ist. Voraussetzung der Einstellung einer Strafuntersuchung ist somit, dass für das Vorliegen eines Straftatbestandes ein rechtsgenügender Beweis fehlt, dem Verzeigten also kein Straftatbestand zur Last gelegt werden kann. Mit dem Resultat der Untersuchung hat sich der Untersuchungsrichter in zweifacher Hinsicht auseinanderzusetzen. Zum einen hat er die erhobenen Beweise zu werten. Nur wenn eine Gesamtwürdigung der Beweise zur nachvollziehbaren Schlussfolgerung führt, dass eine Verurteilung unwahrscheinlich ist, somit ein Freispruch erwartet werden müsste, erscheint die Einstellung gerechtfertigt. Als zweites kumulativ notwendiges Element setzt die Einstellung voraus, dass die Verfügung überhaupt auf einem entscheidungsreifen Beweisergebnis beruht, also keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sind, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten (Padrutt, Kommentar zur StPO, 2. Aufl., B. 1996, Ziff. 3.3 zu Art. 82).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin erblickt die Unangemessenheit der Einstellungsverfügung darin, die Staatsanwaltschaft habe den Abstand des Postautos gegenüber der Verkehrsregelnden für ausreichend erachtet. Sie sei davon ausgegangen, letztere habe beim Vorbeifahren des Postwagens einen halben bzw. einen Schritt rückwärts gemacht und ihn dadurch berührt.

E. 4.2

Nach Art. 125 Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Kör-

E. 4.3

Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen so- wie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Diese Vorschrift verpflichtet die Fahrzeugführer, sich bei Begegnungen mit andern Verkehrsteilnehmern mit einer gewissen Sicherheitszone zu umgeben. Wie gross der seitliche Abstand jeweils sein muss, ist nicht in Zahlen auszudrücken. Das hängt zu sehr von den örtlichen Verhältnissen, der Fahrbahnbreite und -beschaffenheit, der Dichte und der Zu- sammensetzung des Verkehrs, der Geschwindigkeit sowie den Sichtverhältnis- sen ab. Seitliche Abstände sollen so gross sein, dass nicht schon geringe Kurs- abweichungen und Fehlreaktionen anderer Verkehrsteilnehmer Berührungsmög- lichkeiten herbeiführen. Der Abstand ist um so grösser zu wählen, je mehr mit solchen Abweichungen zu rechnen ist (Giger, Kommentar Strassenverkehrsge- setz, 6. Aufl. Zürich 2002, S. 107). Ein seitlicher Abstand von 1.55 m bei 30 - 40 km eigener Geschwindigkeit genügt auch beim Überholen eines unsicher wirken- den Radfahrers (BGE 81 IV 85). Man darf nicht hart der Mittellinie der Strasse entlang fahren, sondern muss soweit möglich den zum Kreuzen notwendigen Zwischenraum in der Strassenmitte freilassen (BGE 100 IV 184 f., 97 II 365).

E. 4.4

Die Staatsanwaltschaft nahm an, übereinstimmend hätten sowohl die Geschädigte als auch der Angeschuldigte den Abstand für genügend erachtet (act. 1.8 E. 2 Abs. 2). Diese Annahme deckt sich aber nicht vollständig mit den Sachverhaltsdarstellungen der Unfallbeteiligten. Die Geschädigte bezeugte, es sei schwierig den Abstand in Meterzahlen auszudrücken. Sie habe ihn für genü- gend gehalten als das Postauto mit dem vorderen Teil an ihr vorbeigefahren sei (act. 3.17 S. 4 unten). In diesem Moment habe sie sich nach rechts gedreht, somit dem Postwagen den Rücken zugekehrt, um den Gegenverkehr freie Fahrt zu

E. 4.5

Ob die Verkehrsregelnde beim Vorbeifahren des Postautos einen halben Schritt rückwärts machte, wie D. bezeugte und die Geschädigte nicht aus- schloss (act. 3.9 S. 2, act. 3.17 S. 8) oder gar einen Schritt, wie der Angeschul- digte aussagte, kann offen bleiben. Denn sowohl ein Schritt als auch ein halber Schritt sind geringe Abweichungen vom ursprünglichen Standort, die Berührungsmöglichkeiten herbeiführen. Derartige, räumlich minimale Bewegun- gen einer den Verkehr regelnden Person muss ein Fahrzeugführer hinsichtlich des zu wahrenen Abstandes beim Vorbeifahren berücksichtigen. Führen bereits solche Bewegungen zu einer Berührung, wurde ein ausreichender Abstand nicht eingehalten (Giger, a. a. O. S. 107). Mit der von der Staatsanwaltschaft ange- führten Begründung hält die Einstellungsverfügung daher einer näheren Prüfung nicht stand. Eine solche liesse sich allenfalls dann vertreten, wenn trotz mangeln- dem Abstand derartige (Rechtfertigungs-)Gründe hinzutreten, die mit überwie- gender Wahrscheinlichkeit bei gerichtlicher Beurteilung zu einem Freispruch führen würden. Zur Frage, ob solche - ausser dem hier aus den vorerwähnten

E. 4.6

Demnach ist festzuhalten, dass sich gestützt auf das vorliegende Beweisergebnis ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners keineswegs ausschliessen lässt. Die Staatsanwaltschaft wird sich somit mit dem Fall nochmals zu befassen haben. Dabei obliegt es auch ihr zu prüfen, ob allen- falls weitere oder ergänzende Beweiserhebungen

notwendig sind. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Einstellungsverfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdegegners, der überdies die Beschwerdeführerin angemessen ausseramtlich zu entschädigen hat (Art. 160 Abs. 3 und 4 StPO).

E. 5

per oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Dabei muss für ihn voraussehbar sein, dass durch sein sorgfaltswidriges Verhalten der tatbestandsmässige Erfolg eintreten könnte (Rehberg, Strafrecht I, 6. Auflage, Zürich 1996, S. 247f.). Um konkret die zu beachtenden Vorsichtspflichten zu bestimmen, ist auf Vorschriften zurückzugreifen, die der Sicherheit und der Unfallverhütung dienen (BGE 122 IV 133 E. 2 mit Verweisungen). Im Bereiche des Strassenverkehrs sind die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes heranzuziehen.

E. 6

geben. In der Folge habe sie einen Schlag an den Rücken erhalten, so dass sie gestürzt sei (act. 3.17 S. 3 oben). Der Angeschuldigte führte aus, die Aussagen der Geschädigten seien grösstenteils zutreffend. Er könne auch nicht genau sagen welchen Abstand er eingehalten habe, als er mit dem Vorderteil des Postautos an ihr vorbeigefahren sei; er habe ihn für genügend erachtet. Allerdings habe die Geschädigte nicht erwähnt, dass sie einen Rückschritt gegen den Postwagen gemacht habe, als sie sich hinter dessen hinteren Radachse befunden habe (act. 3.17 S. 5 und 6 unten). Nach der Darstellung der Unfallbeteiligten wurde somit nur mit dem vorderen Teil des Postautos genügend Abstand gegenüber der Verkehrsregelnden gewahrt. Abgesehen davon, dass der Abstand aber auch bezüglich des Hecks des Fahrzeuges ausreichend sein muss, ist die Frage des ausreichenden Abstandes eine Rechtsfrage, die der Richter zu beantworten hat und nicht die Unfallbeteiligten. Den Akten lässt sich des Weiteren entnehmen, dass beim Befahren des Kreisverkehrsplatzes das Postauto zuerst nach rechts, dann nach links und schliesslich wieder nach rechts zu lenken war. Die Geschädigte bezeugte, ihr sei aufgefallen, dass Postwagen beim Verlassen der Kreuzung mit dem Heck ausgeschwenkt seien. Andere Postautochauffeure hätten aber mehr ausgeholt. Y. sei hingegen ziemlich nahe an ihr vorbeigefahren (act. 3.17 S. 5). Der Angeschuldigte selbst sagte aus, es liege in der Natur der Sache, dass sich der Abstand verkleinere, wenn man nach rechts abbiegen müsse, da sich das Heck nach links bewege (act. 3.17 S. 6 unten).

E. 7

Gründen für die Beurteilung nicht massgebenden Rückschritt - gegeben sind, hat sich die Staatsanwaltschaft nicht geäussert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.